

und der Bestimmungen über Aufstellung der Inschrift erkannte, die Aufzeichnung besorgt haben werden, keck gewesen, diesen Widerspruch zu verewigen. Jetzt können wir so complicirter Erklärung, zu welcher in dem Wortlaut selbst kein Anhalt liegt, entbehren. Aus der Stelle des Aeschines wissen wir, dass in Cultusangelegenheiten (περὶ ἱερῶν καὶ ὄστων) die Procheirotonie gesetzlich normirt war, und der erste Beschluss unserer Inschrift ist wenn auch formell als Rathsbeschluss bezeichnet (ἔδοξεν τῇ βουλῇ — ἐψηφίσθαι τεῖ βουλευεῖ), wie seine Aufzeichnung neben dem Volksbeschluss und die mit diesem völlig gleichartigen Präscripten verbürgen, in Wahrheit ein in der Ekklesie der ersten Prytanie dieses Jahres zur Abstimmung gelangter und angenommener Volksbeschluss.¹ Unter diesem Gesichtspunkt erscheint sofort das ganze Sachverhältniss in einem andern Lichte, sowie daraus wieder die Procheirotonie als ein Act von besonderer staatsrechtlicher Bedeutung erkannt wird. Der Rath hatte möglicher Weise seine Gründe, in diesem Fall nicht sofort mit einem die Petition der Kitier entscheidenden Probuleuma vor den Demos treten, jedenfalls konnte er aber gar nicht verlangen, dass schon in der ersten Ekklesie darüber verhandelt

¹ Ich führe für diese meine Auffassung und zur Ergänzung des früher (S. 418) Gesagten, indem ich auf die Frage bei anderer Gelegenheit zurückkommen werde, hier nur CIA. II nr. 403 an und zwar das erste Stück jenes ‚Aktenfascikels‘, um einen treffenden Ausdruck Kirchhoffs zu wiederholen, welcher sich auf die Verwendung der in dem Heiligthum des ἥρωος λατρίας befindlichen Weihgegenstände im Betrage von etwas über 230 Drachmen bezieht. Es handelt sich wie in obigem Decret um eine unzweifelhaft ‚heilige‘ Massregel, welche der Procheirotonie unterworfen, durch ein ganz gleichartiges Decret vor das Volk gebracht wird. Dasselbe wird als Rathsbeschluss bezeichnet Z. 13 ἔδοξεν τῇ βουλῇ (so Köhler, während G. Hirschfeld im Hermes VIII 351 ohne Grund die Zeile durch καὶ τῷ δήμῳ ergänzt hatte), setzt den Termin der Verhandlung fest, empfiehlt aber über diesen formellen Antrag hinausgehend zugleich die Wahl einer Commission, ohne weiter der Entscheidung der Sache zu präjudiciren, Z. 20 δεδόχθαι τεῖ βουλευεῖ τοὺς λαχλόντας προέδρους εἰς τὴν ἐπιούσαν ἐκκλησίαν γρηματίσαι κτλ. Trotz dieser formellen Charakteristik ist es aber ein veritabler Volksbeschluss, woran hier nur der doch sehr zufällige Zusatz in den Präscripten Z. 9 ἐκκλησία κυρία ἐν τῷ θεάτρῳ nicht zweifeln liess. Was dieser Zusatz hier leistet, wird in dem obigen Decret durch τῶν προέδρων ἐψηφίζεν Θεόφιλος Φηγούσιος erreicht. Der Mangel der vollständigen Formel ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ in den vorausgeschickten Protokollen kann nichts dagegen besagen.